

Satzung

- soziologiemagazin e.V. -

- in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2017 überarbeiteten Fassung -

Präambel

Der wissenschaftliche Austausch und damit Fortschritt des Wissens findet mehr denn je über Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften statt. Beiträge von Studierenden haben jedoch, unabhängig von ihrer Qualität, selten die Möglichkeit diesen Weg zu gehen. Um dies im Bereich der Soziologie zu ändern gründeten Studierende unterschiedlicher Hochschulen den soziologiemagazin e.V. In einem vielfältig offenen Prozess geben wir gemeinsam eine soziologische Fachzeitschrift heraus, die im Wesentlichen studentische Beiträge veröffentlicht und sich an Studierende und alle anderen Interessierten richtet. Dabei fühlen wir uns den Standards einer wissenschaftlichen Veröffentlichung verpflichtet. Wir hoffen schließlich der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis ebenso zu dienen, wie der Vermehrung des individuellen Erfahrungsschatzes aller Beteiligten.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „soziologiemagazin“ mit dem Zusatz „e.V.“. Die Kurzform lautet „soziologiemagazin e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert Wissenschaft und Bildung.
2. Der Verein publiziert ein regelmäßig erscheinendes Journal zu wechselnden, interdisziplinären Themen, welche Bezug zu soziologischen Diskursen aufweisen. Die Artikel werden in der Regel von Studierenden verfasst und sollen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Die redaktionelle Arbeit wird im Wesentlichen durch Studierende geleistet.
3. Dieses „Soziologiemagazin“ soll damit als offene Plattform wissenschaftlichen Austauschs dem Erkenntnisfortschritt dienen. Um diese Offenheit zu gewährleisten sollen keine einzelnen Positionen und Theorien jenseits wissenschaftlicher Kriterien bevorzugt werden. Sexistische und rassistische Inhalte stehen dem Ziel eines offenen, pluralen Diskurses entgegen und werden daher zurückgewiesen.
4. Der Verein fördert durch die Ermöglichung wissenschaftlicher Publikation durch Studierende zudem den individuellen Erwerb von Fähigkeiten der Wissensvermittlung.
5. Durch den überregionalen Austausch und die gemeinsamen Kooperationen unter Studierenden fördert der Verein zudem die Herausbildung einer gemeinsamen Identität als Soziologiestudierende.
6. Sofern dies den oben genannten Vereinszielen dient, kann der „soziologiemagazin e.V.“ weitere öffentliche Aktivitäten wie Vorträge, Diskussionsrunden oder Tagungen veranstalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung von Bildung, zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können wissenschaftlich, politisch und publizistisch Interessierte werden. Die Mehrheit der Mitglieder sollten Studierende sein.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
3. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verfügen, jedoch gehört werden müssen. Sie unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Arbeit des Vereins und seine Ziele.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
5. Redaktionsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft innehaben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegen handelt. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn §4 Absatz 7 verletzt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Betroffene muss die Möglichkeit erhalten sich zu dem Vorgang zu äußern. Der Beschluss muss dem Betroffenen postalisch mitgeteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.
8. Regelmäßige Beitragszahlungen gelten als Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der Vorstand (§ 8), das Kuratorium (§ 9) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 10).

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Höhe des Beitrags eines Fördermitglieds wird mit dem Mitgliedschaftsantrag vom Mitglied selbst bestimmt.
4. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen vom Vorstand erlassen oder reduziert werden.

5. Die Beiträge werden bis zum 28. Februar des betreffenden Kalenderjahres für den gesamten Jahreszeitraum erhoben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Diese schriftliche Einladung kann auch per E-Mail in Textform erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorstandsvorsitzende.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann mittels Internet abgehalten werden, sofern sichergestellt ist, dass nur legitimierte Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und die Stimmabgabe jeder legitimierten Person zugeordnet werden kann. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder müssen auf Wunsch gehört werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Jahresabschluss
 - die Wahl des Vorstands
 - seine Entlastung
 - die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
7. Eine Änderung der Satzung muss von mindestens zwei Drittel, der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden, beschlossen werden.
8. Die etwaige Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung an alle ordentlichen Mitglieder. Diese schriftliche Bekanntgabe kann auch per E-Mail in Textform erfolgen. Der Widerspruch ist innerhalb der angegebenen Frist gegenüber einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail in Textform zu erklären.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, davon einer/m Vorsitzenden und einer/m Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der amtierende Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auch außerordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten binnen 2 Wochen eine Kopie des Protokolls.
6. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Verein in verschiedensten Belangen. Es nimmt dabei keinen direkten Einfluss auf die redaktionelle Tätigkeit des Vereins.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand ernannt und entlassen. Auch Nicht-Mitglieder können in das Kuratorium berufen werden. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder ist unbeschränkt.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Verein in verschiedenen wissenschaftlichen Belangen, jedoch insb. bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Beiträge.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus Experten unterschiedlicher Wissenschaftsbereiche. Diese werden vom Vorstand in den Beirat berufen sowie entlassen. Auch Nicht-Mitglieder können in den Wissenschaftlichen Beirat berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung nach § 3 Ziffer 5.